



# Landgericht Hildesheim

## Beschluss

1 S 17/18

---

9 C 406/17  
Amtsgericht Lehrte

In dem Rechtsstreit

xxxx

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt xxxx

**gegen**

xxxx

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: xxxx

hat das Landgericht Hildesheim – 1. Zivilkammer – durch die xxxx, den Richter am Landgericht xxxx und die Richterin am Landgericht xxxx am 13.06.2018 beschlossen:

- 1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das am 15.03.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Lehrte durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.**
- 2. Der Beklagte erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls Rücknahme der Berufung aus Kostengründen binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.**

## Gründe:

### I.

Die Voraussetzungen nach § 522 Abs. 2 ZPO, unter denen die Kammer die Berufung des Beklagten nach pflichtgemäßem Ermessen im schriftlichen Verfahren zurückweisen soll, dürften vorliegen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung ist auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich und eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten. Schließlich hat das Rechtsmittel auch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, da das angefochtene Urteil nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 1. Alt., 546 ZPO) beruht noch nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1, 2. Alt. ZPO).

Das Amtsgericht hat der Klage vielmehr zu Recht stattgegeben. Der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.310,76 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 546 Abs. 1 BGB zu. In nicht zu beanstandender Weise hat das Amtsgericht das Entfallen der Haftungsfreistellung aufgrund grober Fahrlässigkeit gemäß Ziff. 11 c der zwischen den Parteien vereinbarten AGB angenommen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Berufung verfangen nicht. Im Einzelnen:

#### 1.

Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. nur BGH, Urteil vom 03.11.2016 - III ZR 286/15, VersR 2017, 232 Rn. 17; vom 10.10.2013 - III ZR 345/12, VersR 2014, 1384 Rn. 26; jeweils mwN) die Annahme grober Fahrlässigkeit einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erfordert. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Es muss eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegen, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet.

#### 2.

Ein Augenblicksversagen, auf welches sich der Beklagte beruft, ist hierbei in der Regel kein ausreichender Grund, um grobe Fahrlässigkeit zu verneinen (vgl. auch Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl., § 277 Rn. 5 mwN).

a) Insoweit zitiert die Berufung grundsätzlich zutreffend die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.02.1989 (IV a ZR 57/88, NJW 1989, 1354 Rn. 18 [juris]), in welcher sich die Wertung findet, wonach das Vergessen eines von verschiedenen Handgriffen in einem zur Routine gewordenen Handlungsablauf, das auch einem üblicherweise mit seinem versicherten Eigentum sorgfältig umgehenden Versicherungsnehmer passieren könne, bei einem solchen Versicherungsnehmer der typische Fall eines Augenblicksversagens sei und das Verdikt "grobe Fahrlässigkeit" nicht verdiene.

b) Grundsätzlich beschreibt der Begriff des Augenblicksversagens jedoch lediglich den Umstand, dass der Handelnde für eine kurze Zeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2011 - VI ZR 196/10, VersR 2011, 1055 Rn. 12). Die Bejahung eines Augenblicksversagens reicht mithin für sich allein genommen nicht aus, um das Vorliegen grober Fahrlässigkeit zu verneinen (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2011, aaO Rn. 13 mwN). Es ist vielmehr erforderlich, dass weitere subjektive Umstände hinzukommen, die es rechtfertigen, im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände den Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu werten (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.1992 - IV ZR 223/91, BGHZ 119, 147 Rn. 12 [juris]; vom 08.02.2011, aaO).

Dass der Handelnde an die erhöhte Gefahr oder an die gebotene Verhaltensalternative nicht gedacht hat, ist insoweit typisch für Fälle der unbewussten Fahrlässigkeit und schließt für sich allein die Möglichkeit einer groben Fahrlässigkeit noch nicht aus. Es müssen daher weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.1992, aaO Rn. 13 [juris]). In der letztgenannten Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof insoweit ausdrücklich klar, dass - sollte aus der von dem Beklagten zitierten Entscheidung vom 08.02.1989 (IV a ZR 57/88, NJW 1989, 1354) zu entnehmen sein, dass ein Augenblicksversagen schon für sich genommen, ohne Hinzutreten besonderer individueller Umstände ein Grund der Schuldinderung sein

könne - an dieser Rechtsprechung nicht mehr festgehalten werde (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.1992, aaO Rn. 14).

3.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Wertung des Amtsgerichts, wonach im zu entscheidenden Einzelfall der Beklagte grob fahrlässig handelte, nicht zu beanstanden. Insoweit hat das Amtsgericht mit Recht einen objektiv schwer wiegenden Pflichtverstoß in der Tatsache gesehen, dass der Beklagte entgegen der zu § 14 Abs. 2 Satz 1 StVO normierten Sicherungspflicht die erforderliche doppelte Sicherung des abgestellten Fahrzeuges mittels Handbremse und Einlegen des Ganges bei Gefälle nicht vorgenommen hat (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, NJW-RR 2007, 830). Hierbei weist das Amtsgericht zutreffend darauf hin, dass aufgrund der weiteren Umstände - der fehlenden Überprüfung der Beschaffenheit des Abstellortes, der unterlassenen Kontrolle, ob die Handbremse fest angezogen war sowie der Tatsache, dass sich der Beklagte vor Fahrtantritt nicht mit der Funktionsweise des Fahrzeuges vertraut gemacht hat - von einem erheblichen und mehrfachen Sorgfaltsverstoß auszugehen ist. Da regelmäßig vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.1992, aaO Rn. 17 mwN), ist der Schluss des Amtsgerichts, wonach der Beklagte auch subjektiv unentschuldig handelte, ebenso wenig zu beanstanden wie die Wertung, dass der einzig zur Entlastung angeführte Umstand der drängenden Notdurft nicht geeignet ist, den Sorgfaltsmaßstab zugunsten des Beklagten zu verschieben.

## II.

Der Beklagte sollte nach alledem erwägen, sein Rechtsmittel aus Kostengründen zurückzunehmen. Insoweit weist die Kammer darauf hin, dass sich im Falle einer Rücknahme der Berufung die anfallenden Gerichtskosten deutlich ermäßigen würden.

## III.

Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 1.310,76 € festzusetzen. Auch insofern besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen der im Tenor gesetzten Frist.

XXXX  
XXXX

XXXX  
XXXX

XXXX  
XXXX